

Beschluss zur Funktionalreform 2 *(interkommunale Funktionalreform)*

Die EK 5/2 hat beschlossen:

Die EK 5/2 nimmt das Gutachten zur interkommunalen Funktionalreform von Prof. Dr. Proeller und Prof. Dr. Siegel zur Kenntnis. Weiterhin nimmt die EK 5/2 zu den im Gutachten besprochenen Aufgaben in den folgenden Empfehlungen Stellung.

Diese Empfehlungen zur interkommunalen Funktionalreform sollen Bestandteil des Abschlussberichts und im Kapitel zur Funktionalreform aufgeführt werden.

Empfehlungen der EK 5/2 zur interkommunalen Funktionalreform:

Die EK 5/2 schließt sich grundsätzlich den Bewertungen bei den im Gutachten als Konsens bzw. ohne Regelungsbedarf titulierten Aufgaben an (Tabelle 2 im Gutachten) und empfiehlt eine entsprechende Übertragung. Davon abweichend sieht die EK 5/2 bei den Aufgaben „Disziplinarrecht Gemeindliche Hauptverwaltungsbeamte“ (Nr. 2), „Notfallbestellung für Standesbeamte“ (Nr. 4), „Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr“ (Nr. 28) und „Genehmigung von Friedhöfen“ (Nr. 32) jedoch noch weiteren Überprüfungsbedarf. Es ist zu klären, welche rechtlichen Hindernisse bestehen, Aufgaben im Form einer Organleihe oder freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben zu übertragen. Bei den Aufgaben „Aufgaben der Wirtschaftsförderung“ (Nr. 33) und „Ausgleichs- und Ergänzungsaufgaben“ (Nr. 34) sieht die EK 5/2 keinen Regelungsbedarf.

Bei den Aufgaben, die als „ohne Konsens“ tituliert sind (Tabelle 1), empfiehlt die EK 5/2¹:

- Brandverhütungsschau (Nr. 6): Keine Übertragung
- Kraftfahrzeugzulassung (Nr. 9): Es wird eine flächendeckende Einführung der Trennung von Front- und Back-Office-Funktionen bei der Kfz-Zulassung empfohlen,

¹ Bei einigen der folgenden Empfehlungen eignet sich die EK 5/2 teilweise in angepasster Form die Empfehlungen der Gutachter an

wobei die Zuständigkeit für die Front-Office-Funktionen auf die kreisangehörigen Verwaltungsträger zu übertragen sind und die Back-Office-Funktionen bei den Landkreisen verbleiben.

- Aufgaben im Straßenverkehrsrecht (Nr. 10): Es wird empfohlen, die Aufgaben nach dem Standarderprobungsgesetz und ohne überörtlichen Bezug auf die hauptamtlichen Verwaltungseinheiten im kreisangehörigen Raum zu übertragen, sofern diese mindestens 20.000 Einwohner haben – ab einer Einwohnerzahl von 10.000 kann die Aufgaben auf Antrag übertragen werden. Aus praktischen Gründen wird empfohlen, die betreffenden Aufgaben in Abhängigkeit von der Straßenkategorie zu übertragen, und zwar für alle Straßen innerorts, sofern es sich nicht um Bundes- oder Landesstraßen handelt.
- Schulträgerschaft von Gymnasien und Gesamtschulen (Nr. 12-14): Keine Empfehlung zur Gesetzesänderung
- Musikschulen (Nr. 15): Keine Empfehlung zur Gesetzesänderung
- Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfen zur Pflege (Nr. 16+17): Es soll geprüft werden, inwiefern eine zweckmäßige vor-Ort-Lösung durch die Kreisverwaltungen verbindlich, flächendeckend und mit einer angemessenen Erreichbarkeit umgesetzt werden kann. Dabei sind auch Möglichkeiten zu nutzen, die kreisangehörigen Verwaltungsträger als Front-Office einzubinden. Wenn dies garantiert ist, spricht aus Sicht der EK 5/2 nach Abwägung der Argumente mehr für diese Lösung und weniger für die grundsätzliche Übertragung der Aufgaben auf den kreisangehörigen Raum.
- Festlegung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten (Nr. 21b): Es wird empfohlen, die Einvernehmensregelung bei gemeindlichen Kindertagesstätten entfallen zu lassen.
- Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde (Nr. 22) und der unteren Denkmalbehörde (Nr. 23) sowie Bündelungsfunktionen bei Baugenehmigungen (Nr. 24): Keine Übertragung. Sollte es jedoch zu einer umfassenden Neuordnung der Bauordnung kommen, wird eine erneute Überprüfung der Übertragung empfohlen.